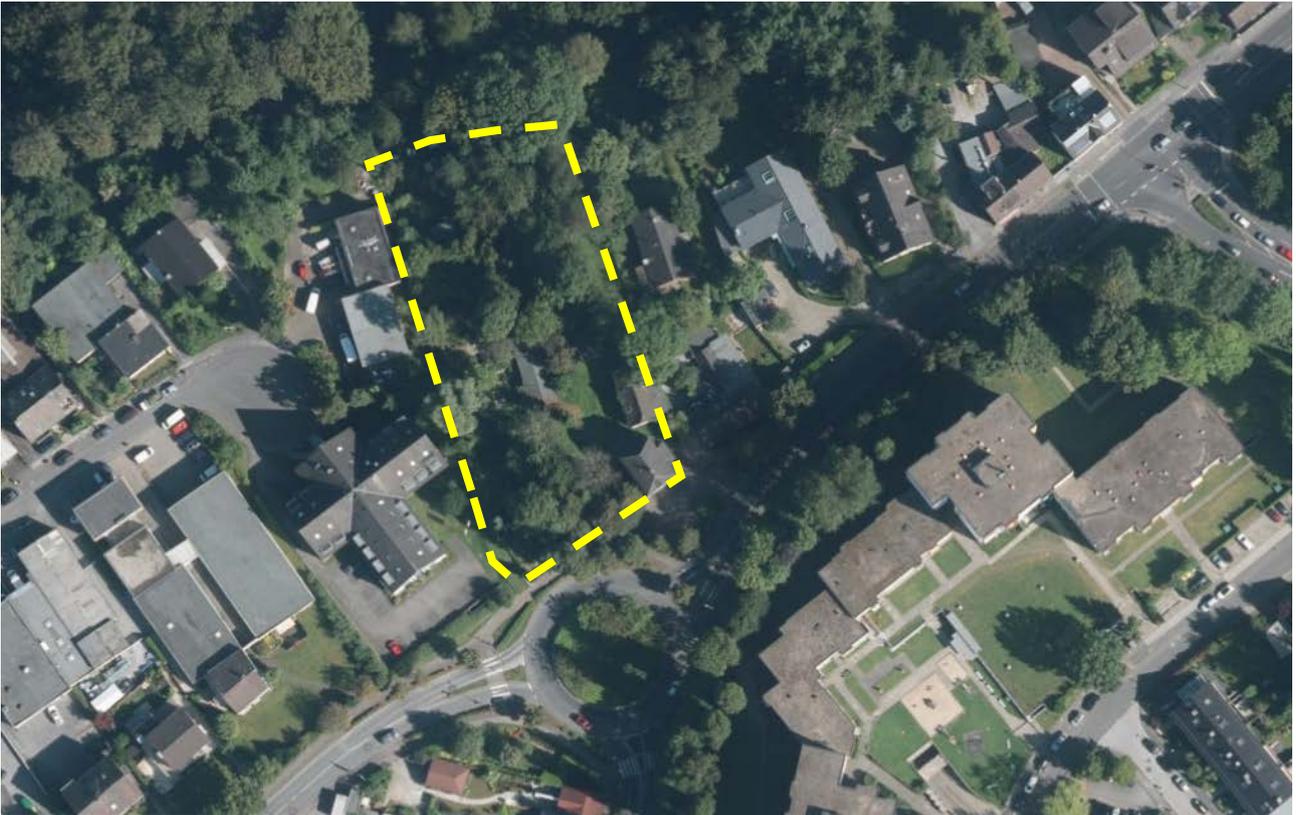


Artenschutzprüfung (ASP Stufe I+II)

Nordstraße
in der Gartenstadt Haan



Quelle Luftbild: Geobasis.NRW

Haan, den 09.09.2019

Verfasser:



ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan

Telefon: 02129 / 566 20 90

Telefax: 02129 / 566 20 916

E-Mail: mail@isr-haan.de

Gliederung

1. Einführung	3
2. Rechtliche Grundlagen	4
2.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)	6
3. Lage und Bestand des Plangebietes	7
4. Fotodokumentation	8
5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren).....	12
5.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums.....	12
5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren	14
5.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren.....	14
5.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	15
5.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	15
5.3 Ortsbegehung	16
5.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit	17
6. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen.....	20
7. Zusammenfassung der Artenschutzprüfung ASP – Stufe I.....	20
8. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (ASP II).....	21
8.1 Methodischen Vorgehen	22
9. Artenschutzrechtliche Betroffenheit	22
10. Fazit	23
11. Quellen- und Literaturverzeichnis	25

1. Einführung

Die vorliegende Artenschutzprüfung wurde im Rahmen des angebotsbezogenen Bebauungsplans Nr. 197 für die Erschließung der Nordstraße im Stadtgebiet der Gartenstadt Haan erstellt. Durch den Bebauungsplan soll das Planungsrecht für die Wohnbebauung im Plangebiet geschaffen werden. Das Plangebiet ist aktuell bereits im Bestand bebaut, aber in großen Teilen unversiegelt und zeigt sich besonders im nördlichen Randbereich als verwilderter Garten. Umgeben ist das Plangebiet von einer Mischbebauung aus Gewerbeflächen mit teilweise integrierter Wohnnutzung. Im Norden schließt das Hühnerbachtal an, welches als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz im Zuge der geplanten Abbruch- und Bauarbeiten ausschließen zu können, wurde im Oktober 2018 die vorliegende Artenschutzprüfung als ergänzender Bestandteil des Bauleitverfahrens erstellt.

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie eine Begehung des Geländes durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes festzustellen und zu prüfen, ob durch die geplanten Abriss-, Rodungs- und Bauarbeiten ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG vorbereitet wird.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte basierend auf der nachfolgenden Verwaltungsvorschrift sowie folgenden Leitfäden:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13, in der Fassung vom 09.03.2017

2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert die besonders und streng geschützten Arten:

Besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

Streng geschützte Arten,

- a) die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter

Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten,
- Europäische Vogelarten,
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A,
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten – bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW hat das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als planungsrelevante Arten geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung der einzelnen Arten im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht, die Arten werden zusammengefasst untersucht.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

- Stufe I:* Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)
> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich
- Stufe II:* Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)
> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig
- Stufe III:* Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).

2.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)

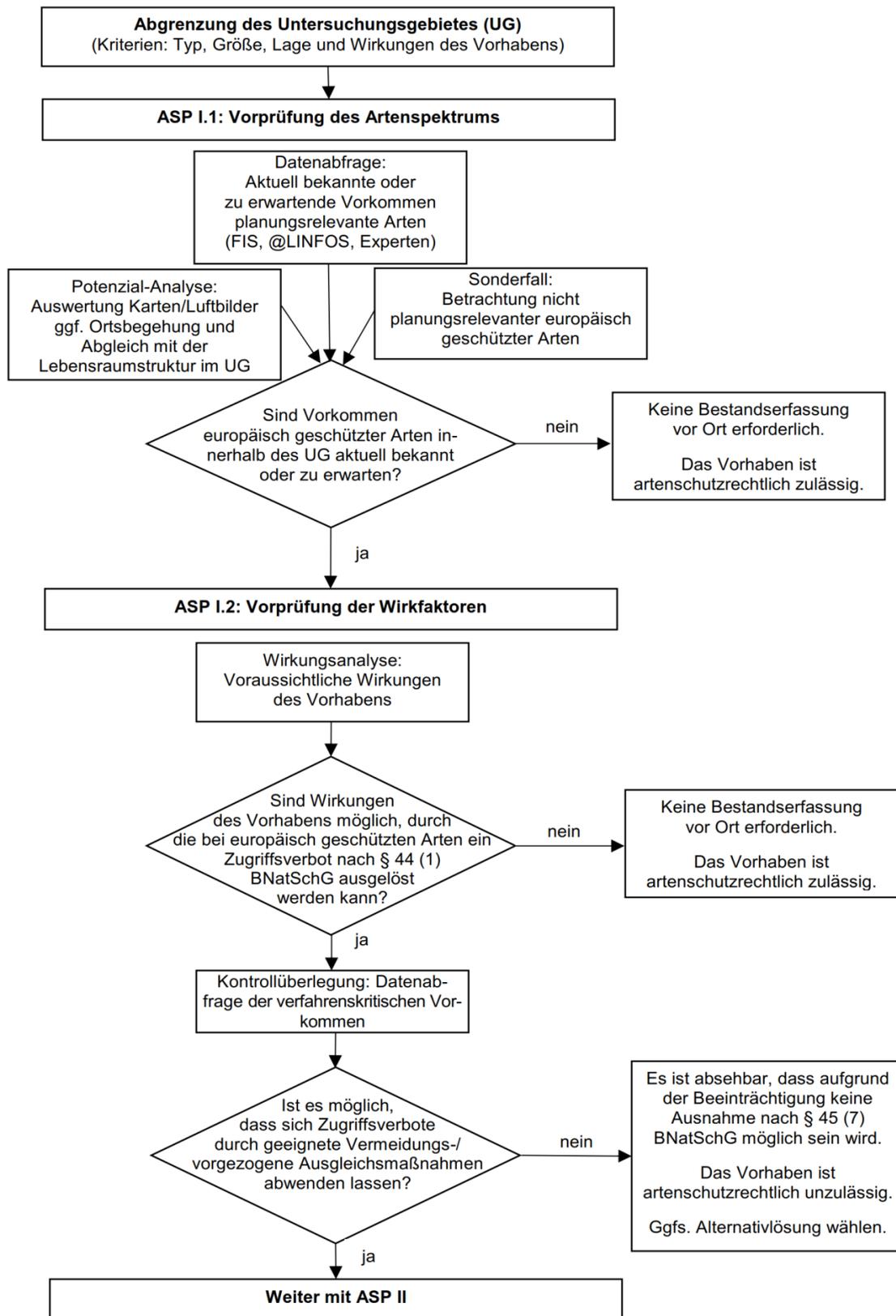


Abb. 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I (Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, S. 7)

3. Lage und Bestand des Plangebietes

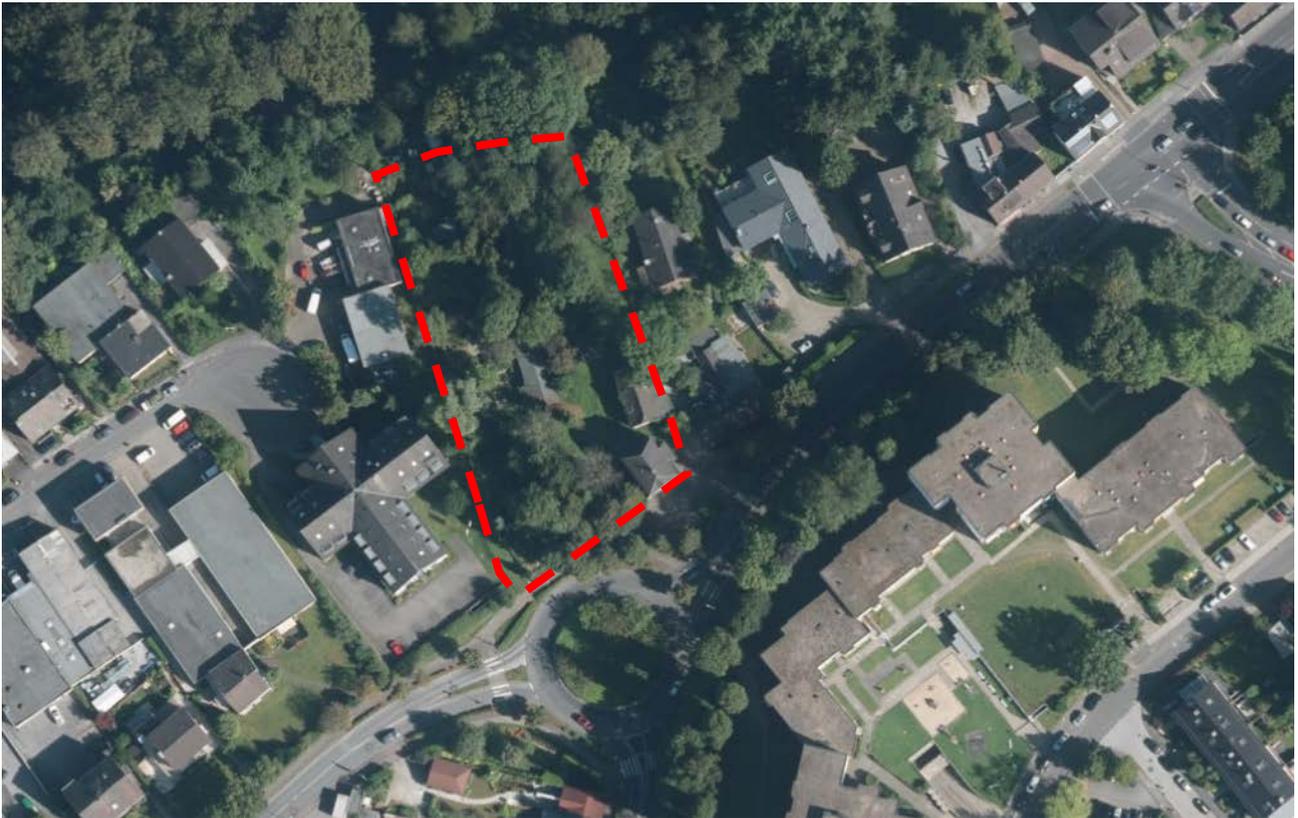


Abb. 2: Abgrenzung des Untersuchungsbereichs im Luftbild (rot markiert, verändert nach Geobasis.NRW)

Das Plangebiet befindet sich in einem Mischgebiet aus Gewerbe- und Wohnnutzung der Gartenstadt Haan. Begrenzt wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans durch:

- die Waldfläche des Hühnerbachtals (LSG) im Norden
- die Wohnbebauung der Elberfelder Straße im Osten
- den Kreisverkehr und die Elberfelder Straße (B228) im Süden sowie
- die Bebauung der Nordstraße, sowie der Memeler Straße im Westen

Die Größe des Plangebietes beträgt rund 4,7 ha und umfasst die Flurstücke 3-5, Flur 11, Gemarkung Haan. Die Grundstücke sind bereits im Bestand teilweise bebaut, in weiten Teilen aber unversiegelt und mit Gehölzen bewachsen.

Der westliche Teilbereich der Fläche wird durch Kleingärten genutzt. Auf der restlichen Fläche stehen verstreut vier Gebäude, darunter ein noch bewohntes zweigeschossiges Wohnhaus an der südlichen Grundstücksgrenze. Ein weiteres, unbewohntes eingeschossiges Wohnhaus schließt sich nördlich an das erste Gebäude an. Im zentralen Plangebiet befinden sich zudem eine Doppelgarage und ein eingeschossiges Gebäude mit Holzverkleidung. Im nördlichen Bereich des Plangebietes, im Übergangsbereich zum anschließenden Waldbereich, befindet sich ein verwilderter Gartenbereich mit liegendem Totholz, Bäumen und höherer Strauchvegetation. Im südwestlichen Gartenbereich stehen einzelnen Laub- und Nadelhölzer sowie stehendes Totholz. Verschiedene Anhäufungen aus Holzschnitt, Stämme und Astmaterial bieten gute Versteckplätze

für Amphibien, Reptilien und kleinere Säugetiere. Allgemein zeichnet sich das Plangebiet durch eine sehr heterogene Struktur und eine gute Lebensraumqualität aus.

Die Fläche ist durch die angrenzende Wohnbebauung sowie die angrenzende B228 bereits im Bestand vorbelastet.

Im Plangebiet und seinem wirkungsrelevanten Umfeld liegen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete sowie keine Naturschutzgebiete oder geschützte Biotope.

Im Norden grenzt das Plangebiet an das Landschaftsschutzgebiet (LSG-4707-0016) „Oberlauf des Hühnerbaches“. Als Schutzziele werden u.a. die Erhaltung der naturnahen Abschnitte des Hühnerbachtals, die Erhaltung des Gebietes als vernetzendes Element zwischen Siedlung und freier Landschaft und die strukturelle Vielfalt und Eignung für die Naherholung genannt.

Der Baumbestand besonders im nördlichen Übergangsbereich zur Landschaft kann als reich strukturiert und prägend beschrieben werden. Um einen Puffer zum Landschaftsschutzgebiet zu erzielen, sollte der Erhalt des Baumbestandes im Rahmen des Bauleitplanverfahrens geprüft werden.

4. Fotodokumentation



Abb. 3: Wohngebäude im südlichen Bereich des Plangebietes aus nördlicher Richtung fotografiert (ISR, 2018)



Abb. 4: Doppelgarage im zentralen Plangebiet mit nördlichem Wohngebäude (ISR, 2018)



Abb. 5: Blick auf den nördlichen Gartenbereich (aus südlicher Richtung fotografiert) (ISR, 2018)



Abb. 6: Blick auf den nördlichen Gartenbereich (aus südlicher Richtung fotografiert) (ISR, 2018)



Abb. 7: östliche Gartenfläche aus nördlicher Richtung fotografiert (ISR, 2018)



Abb. 8: Haufen aus Gehölzschnitt im nordöstlichen Bereich des Plangebietes (ISR, 2018)



Abb. 9: Schrebergärten im westlichen Bereich der Fläche (ISR, 2018)

5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Entsprechend dem Ablaufdiagramm für eine Artenschutzprüfung – ASP Stufe I (vgl. Abbildung 1, S. 6) wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

5.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums

Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS)

Mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde in einer Potenzial-Analyse geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4708 (Wuppertal-Elberfeld) 3. Quadrant im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Plangebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4708_3 mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Als ergänzende Grundlage für die Potenzial-Analyse wurden die Erkenntnisse zu den lokalen Realstrukturen aus der durchgeführten Ortsbegehung hinzugezogen.

Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten folgender Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt und in der folgenden Tabelle dargestellt:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4708_3 (Wuppertal-Elberfeld) für ausgesuchten Lebensraumtypen

Art – Wissenschaftlicher Name	Art – Deutscher Name	Status	Erhaltung szustand in NRW (ATL)	KlGeh ölz	Gärten	Gebäu de
Säugetiere						
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000	G	Na	Na	FoRu
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000	G	Na	Na	FoRu!
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000	G	Na	Na	(Ru)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000	G	Na	Na	FoRu!
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'BV' ab 2000	G-	(FoRu) Na	Na	

Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'BV' ab 2000	G	(FoRu) Na	Na	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'BV' ab 2000	G		(Na)	
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'BV' ab 2000	U	FoRu		
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'BV' ab 2000	U	Na	Na	
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'BV' ab 2000	G			(FoRu)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'BV' ab 2000	G	(FoRu)		
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000	U		Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'BV' ab 2000	G	Na	Na	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'BV' ab 2000	G	(Na)		
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'BV' ab 2000	U	(FoRu)		
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'BV' ab 2000	G	(FoRu)	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000	U-	(Na)	Na	FoRu!
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'BV' ab 2000	U	FoRu		
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'BV' ab 2000	U	(FoRu)		
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'BV' ab 2000	U	(Na)	Na	FoRu
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'BV' ab 2000	U	Na		
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'BV' ab 2000	G	(FoRu)		
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'BV' ab 2000	G	Na	Na	FoRu!
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'BV' ab 2000	G	Na	Na	FoRu!
Amphibien						
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000	S		(Ru)	(Ru)
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000	U		(FoRu)	
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000	G	(Ru)	(FoRu)	
Reptilien						
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)
Proserpinus proserpina	Nachtkerzen- Schwärmer	Nachweis ab 2000	G		(FoRu)	

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental / atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW KON / ATL):
G: günstig; **U**: ungünstig; **S**: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; BV: Brutvorkommen; R/W: Rast/Wintervorkommen; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

Vorkommen der grau hinterlegten Arten können im Vorfeld aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und den Vegetationsstrukturen vor Ort in Gänze ausgeschlossen werden.

Es handelt sich hierbei um Arten der offenen und halboffenen Kulturlandschaften und großflächigen Parklandschaften, die in städtischen Lebensräumen selten sind oder diese in Gänze meiden, bzw. um Arten mit einer hohen Bindung an Gewässer und Auenstrukturen (Eisvogel). Diese Arten haben oft großflächige Jagd- und Brutreviere mit Komplexen aus Waldflächen, Gehölzen, Grünland, Ackerland und weiteren Elementen der Kulturlandschaft. Entsprechende Bedingungen sind im Plangebiet nicht oder nur unzureichend gegeben.

5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im ersten Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- / Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

Die hier beschriebene Artenschutzprüfung erfolgt im Rahmen des angebotsbezogenen Bebauungsplans für eine Bebauung des Plangebietes. Von den hiermit verbundenen Bauarbeiten gehen sowohl baubedingte, anlagebedingte als auch betriebsbedingte Wirkfaktoren aus.

5.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Da die bauliche Erschließung über bestehende Verkehrsflächen stattfindet, sind erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung bei besonders störungsempfindlichen Arten zu temporären Beeinträchtigungen im faunistischen Arteninventar kommen.

Da die zu erwartenden Lärmimpulse im Zuge der Bautätigkeit temporär begrenzt sind und das Plangebiet durch die bestehende Nutzung und die angrenzende Hauptverkehrsstraße bereits vorbelastet ist, gehen von diesen Immissionen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen des lokalen Artenspektrums aus.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärm- können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das

Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphase beschränkt.

Zudem können durch baubedingte Wirkfaktoren z. B. durch Baukräne und Baustellenfahrzeuge zusätzliche temporäre Störungen und Scheuimpulse auf Tierarten ausgelöst werden.

Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01.03. bis 31.09. eines Jahres zu vermeiden. Da nächtliche Arbeiten durch die angrenzende Wohnbebauung unwahrscheinlich sind, werden keine erheblichen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet.

5.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Anlagebedingte Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Entnahme von Gehölzen, Bäumen und anderen Grünstrukturen; Versiegelungen durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Das Plangebiet stellt sich im Bestand als geringfügig bebaute Fläche mit einem hohen Anteil unversiegelter Gartenfläche mit vielen Gehölzen dar. Im Rahmen der geplanten Bebauung kommt es zu einer Neuversiegelung der Fläche, die aufgrund der geringen Flächengröße als nicht erheblich betrachtet wird.

Ein Verlust bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten von planungsrelevanten Arten im Plangebiet kann im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I nicht ausgeschlossen werden.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Die Zerschneidung der Landschaft ist die Unterbrechung zusammenhängender oder funktional miteinander in Verbindung stehender Strukturen durch lineare Elemente und technische Infrastruktur. Die Barrierewirkungen einer Fläche sind je nach Ansprüchen der Art sehr spezifisch. Sie gehen immer dann von einer Fläche aus, wenn hier ein Wanderungshindernis für die jeweilige Art vorliegt und so die Ausbreitung oder Wanderung der Art behindert wird.

Das Plangebiet ist durch die vorhandenen Wanderbarrieren wie Gebäude und Mauern bereits im Bestand von Barrierewirkungen betroffen. Durch die bestehenden Beeinträchtigungen, auch durch die Gebäude in der direkten Nachbarschaft, sind durch die geplante Bebauung keine weiteren Barrierewirkungen zu erwarten.

5.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen

Betriebsbedingte Lärmimmissionen entstehen durch die Nutzung (z. B. Wohnnutzung) des Gebietes. Durch Verlärmung kann es generell zu temporären oder langfristigen Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, da besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen meiden.

Da die Lärmimmissionen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht über die im Siedlungsraum üblichen Belastung hinaus geht und im Bestand bereits schalltechnische Beeinträchtigungen durch die angrenzende Mischbebauung und Hauptverkehrsstraße vorliegen, ist nicht mit erheblichen lärmbedingten Beeinflussungen durch die geplante Wohnbebauung zu rechnen.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Durch die optischen Lichtreize von Gebäude- bzw. Außenbeleuchtung und verkehrsbedingten Lichtimpulsen können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potenziell beeinträchtigt werden.

Bei einer Umsetzung der Planung ist mit einer Zunahme der Lichtemissionen durch Gebäude- und Wegbeleuchtung zu rechnen. Diese Zunahmen sind jedoch, durch die bestehenden Emissionen, nicht als erheblich einzustufen.

Kollisionsrisiko

Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen.

Der geplante Wohnungsbau verfügt über Tiefgaragen, sodass Kollisionen von Tieren mit fahrenden Autos nahezu auszuschließen sind. Im Rahmen der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird dennoch empfohlen, die Beleuchtung der Gebäude und Wege mit warmweißer LED-Beleuchtung zu versehen. Diese strahlen in einem Wellenlängenbereich, der für Insekten und somit für jagende Fledermäuse unattraktiv ist. Somit kann eine Kollisionsgefährdung für diese Arten in Gänze ausgeschlossen werden.

5.3 Ortsbegehung

Die Ortsbegehung erfolgte am 10. Oktober 2018. Hier wurden das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung auf ein mögliches Vorkommen von (planungsrelevanten) Tierarten untersucht. Das Plangebiet setzt sich aus einer Privatflächen mit einem Wohnhaus und mehreren Nebengebäuden sowie einem großen, teilweise stark verwilderten Garten sowie einer städtischen Fläche mit Kleingartennutzung zusammen.

Das Wohnhauses (Nordstraße 73) ist aktuell noch bewohnt, zeigt aber entlang des Dachfirsts und hinter den Fensterläden und Rollläden mögliche Quartiere für Fledermäuse. Auf dem Grundstück steht zudem ein unbewohntes Gebäude mit starkem Efeubewuchs sowie verschiedenen Einflugmöglichkeiten. Sowohl in den Gebäuden als auch bei der Garage konnten verschiedene Löcher, Ritzen, Versteckplätze und Einflugmöglichkeiten für gebäudebrütende Vogelarten und Fledermäuse erfasst werden.

Bei der Ortbegehung wurden die Bäume und Gehölze hinsichtlich ihrer Funktion als Nistplatz oder Fledermausquartier begutachtet. Es konnten keine Nester, Höhlen oder Spalten kartiert werden, allerdings konnten die größeren Bäume aufgrund der teilweisen Belaubung nicht in Gänze begutachtet werden. Da im Kronenbereich jedoch überwiegend junge und vitale Äste mit geringerem Durchmesser vorkommen, ist eine Vielzahl von Höhlen auszuschließen.

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Begehung konnten keine planungsrelevanten Arten bzw. Indizien für ein Vorkommen dieser Arten im Gebiet nachgewiesen werden. Im nördlichen

Plangebiet konnten unter größeren Holzstücken zwei Erdkröten kartiert werden. Zudem wurden im angrenzenden Wald neben einer Erdkröte auch ein Grasfrosch beobachtet. Aus der Gruppe der Vögel konnten wenige Tiere aus der Gruppe der „Allerweltsarten“ erfasst werden.

5.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Im zweiten Schritt wird durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Hierzu wird anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 49708 (Wuppertal-Elberfeld) 3. Quadrant, die Habitatanforderungen der Arten mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen und im Rahmen der Ortsbegehung in der Örtlichkeit überprüft, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden konnten. Anhand des getätigten Abgleiches der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattquadranten (vgl. Tab. 1, S. 13f) und den Ergebnissen der Ortsbegehung wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten ermittelt:

Säugetiere

Das Vorkommen von Fledermäusen kann im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht ausgeschlossen werden. Gemäß der Messtischblattabfrage kommt in diesem Quadranten neben der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) auch der Abendsegler (*Nyctalus noctula*), die kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) und die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) vor. Hier ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Tabellen nicht vollständig sind bzw. auch laufend aktualisiert werden. Allgemein im städtischen Raum verbreitet sind Arten wie die Zwergfledermaus, der Abendsegler, Mückenfledermäuse oder die Breitflügelfledermäuse, die allesamt gut bis sehr gut an urbane und anthropogen vorbelastete Flächen angepasst sind.

Die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) ist eine Gebäudefledermaus und gilt als Kulturfolger. Zur Jagd werden hauptsächlich Gewässer, Kleingehölze und Laub- und Mischwälder aufgesucht.

Der Abendsegler (*Nyctalus noctula*) ist eine Waldfledermaus, die in einer Höhe 10 bis 50 m über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen oder beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich jagt.

Die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) ist eine Gebäudefledermaus mit einer Präferenz für linienhafte Strukturen bei der Jagd. Bevorzugt wird an Bachläufen, Feldgehölzen oder Hecken nach Nahrung gesucht.

Die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) kommt als Waldfledermaus in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil vor. Zur Jagd werden offene Wasserflächen von Still- und Fließgewässern aufgesucht. Als Quartiere werden Baumhöhlen, selten auch Spaltenquartiere und Nistkästen verwendet.

Bei den Bestandsgebäuden konnten sowohl Einfluglöcher in den Fassanden, als auch Spalten und Löcher im Bereich der Dachtraufe kartiert werden, die als potentielle Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse genutzt werden können. Eine genauere Begutachtung der Gebäude wurde im Rahmen der Potentialkartierung nicht durchgeführt.

Für Arten, die auch oder ausschließlich Baumhöhlen oder -spalten als Quartier nutzen (Wasserfledermaus, Abendsegler, Zwergfledermaus), sind Betroffenheiten nicht in Gänze

auszuschließen. Zwar konnten während der Begutachtung der Bestandsbäume im Zuge der artenschutzrechtlichen Begehung Höhlen oder Spalten an den einsehbaren Teilen der Bäume ausgeschlossen werden, doch konnten die Bäume aufgrund des teilweise belaubten Zustandes nicht in Gänze begutachtet werden.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch den Abriss der Gebäude und die Rodung der Gehölze auszuschließen, ist eine vertiefende Prüfung des Geländes erforderlich.

Vögel

Die im Plangebiet befindlichen Gebäude sowie Grünstrukturen können als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für verschiedene Vogelarten dienen. Während der Ortsbegehung konnten keine Nester/ Horste in den Gehölzen nachgewiesen werden.

Der Habicht bewohnt Kulturlandschaften mit geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Dabei werden die Horste in höhere Bäume (Nadel- und Laubgehölze) in größeren Waldinseln (1-2 ha) angelegt.

Mäusebussarde (*Buteo buteo*) besiedeln nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, bevorzugen aber Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Für die Jagd werden Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes genutzt.

Der Wespenbussard (*Pernis apivorus*) kommt als seltener Brutvogel in reich strukturierten, halboffenen Landschaften mit alten Baumbeständen vor. Für die Nahrungssuche werden Waldränder und Säume, offene Grünlandbereiche, aber auch Lichtungen innerhalb geschlossener Waldgebiete aufgesucht. Die Horste werden in Laubbäumen errichtet, aber auch alte Horste anderer Greifvögel genutzt.

Die Waldohreule (*Asio otus*) kommt in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern sowie im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Für die Brut werden alte Nester anderer Vogelarten (z.B. Rabenkrähe, Mäusebussard) genutzt. Struktureiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen werden für die Jagd aufgesucht.

Die Schleiereule (*Tyto alba*) nistet in dunklen, störungsarmen Nischen in Gebäuden und nutzt für die Jagd nach Kleinsäugetieren Wiesen, Randbereiche von Straßen sowie Brachen. Da die Gebäude im Plangebiet nicht über geeignete Nischen verfügen und kein ausreichendes Nahrungsangebot gegeben ist, kann eine Beeinträchtigung der Schleiereule ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen von Greifvögeln und Eulen kann im Plangebiet als unwahrscheinlich betrachtet werden. Die Gebäude bieten keine Einflugmöglichkeiten für größere Vögel und die Gehölze zeigen keine Baumhöhlen oder Nester und Horste. Daher wird von einer Betroffenheit der Greifvögel und Eulen im Plangebiet nicht ausgegangen.

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten vom Kleinspecht (*Dryobates minor*) und Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) dienen Baumhöhlen. Kleinspechte besiedeln überwiegend parkartige Landschaften mit lichtem Baumbestand und gelten als Totholzspezialisten. Der Schwarzspecht bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete, kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Wie beim Kleinspecht sind hohe Totholzanteile und vermodernde Baumstümpfe wichtige Habitatmerkmale.

Aufgrund fehlender Baumhöhlen kann eine Gefährdung der Spechte im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Die Mehlschwalbe (*Delochoch urbica*) baut ihre Lehmester an Gebäuden in Dörfern und Städten. Bei der Ortbegehung konnten keine Nester festgestellt werden, wodurch ein Vorkommen der Mehlschwalbe ausgeschlossen werden kann.

Als Höhlenbrüter nutzt der Feldsperling (*Passer montanus*) Specht- und Faulhöhlen sowie Gebäudenischen und Nistkästen im Randbereich ländlicher Siedlungen. Vor Ort konnten keine Hinweise für ein Vorkommen gefunden werden. Um eine potentielle Beeinträchtigung des Feldsperlings auszuschließen, sollten die Gehölze und Gebäude außerhalb der Brutzeit entfernt werden.

Die Bestandsgebäude im Plangebiet weisen verschiedene Löcher, Ritzen, Versteckplätze und Einflugmöglichkeiten für gebäudebrütende Vogelarten auf. Da die Kartierung außerhalb der Hauptbrutperiode stattgefunden hat, konnte eine diesjährige Nutzung nicht ermittelt werden. Bei Abriss der Gebäude außerhalb der Aufzucht- und Brutzeiten ist eine Gefährdung auszuschließen.

Bei Einhaltung der Rodungs- und Abrisszeiten kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG für die Artengruppe Vögel ausgeschlossen werden.

Amphibien

Im Untersuchungsgebiet sind die Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und der kleine Wasserfrosch (*Rana lessonae*) als planungsrelevanten Amphibienarten aufgeführt. Im Plangebiet selber befinden sich keine Fließ- oder Stillgewässer. Im östlich angrenzenden Grundstück sowie in einem westlich gelegenen Grundstück konnten kleine Gartenteiche erfasst werden.

Die Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) kommt vor allem in Steinbrüchen und auf Industriebrachen vor. Als Laichgewässer werden stehende oder deutlich aufgestaute Gewässer genutzt. Der Landlebensraum und die Winterquartiere liegen im Umkreis von wenigen Metern um das Gewässer und bestehen aus spalten- und hohlraumreichen, steinigen Substraten in offener bis halboffener Lage. Da im Plangebiet wichtige Habitatmerkmale fehlen, ist ein Vorkommen der Geburtshelferkröte unwahrscheinlich.

Als Pionierart kommt die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) auf vegetationsarmen, trockenwarmen Standorten wie z.B. Industriebrachen und Abgrabungsflächen in Flussauen vor. Als Laichgewässer werden fischfreie, oftmals nur temporäre Flach- und Kleingewässer genutzt. Aufgrund fehlender Habitatausstattung ist ein Vorkommen der Kreuzkröte im Plangebiet auszuschließen.

Der kleine Wasserfrosch (*Rana lessonae*) ist eine Art der feuchten Wälder, Moore und Wiesen. Als Laichgewässer werden moorige/ sumpfige Kleingewässer bevorzugt. Aufgrund fehlender Habitatausstattung ist ein Vorkommen des kleinen Wasserfrosches im Plangebiet unwahrscheinlich.

Während der Ortbegehung konnten zwei Erdkröten unter Baumstücken im nördlichen Bereich des Plangebietes kartiert werden. Zudem wurden in direkter Nachbarschaft zum Plangebiet im Waldbereich des LSG „Oberlauf des Hühnerbaches“ weitere Erdkröten und ein Grasfrosch beobachtet. Beide Arten gehören nicht zu den planungsrelevanten Arten, sind aber nach BNatSchG besonders geschützt.

Durch die große Anzahl an Versteckplätzen innerhalb des Plangebietes kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG durch die Baufeldräumung nicht ausgeschlossen werden.

Reptilien

Für das Plangebiet ist die Zauneidechse als planungsrelevante Art aus der Gruppe der Reptilien gelistet.

Die Zauneidechse kommt in reich strukturierten, offenen Lebensräumen vor. Wichtig für die Eiablage sind offene, vegetationslose und gute besonnte Böden mit lockeren, sandigen Substraten. Aufgrund fehlender essenzieller Habitatmerkmale im Plangebiet ist ein Vorkommen der Zauneidechse unwahrscheinlich, es wird nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Art im Zuge der Planung gerechnet. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

Für das Plangebiet ist der Nachtkerzen-Schwärmer (*Proserpinus proserpina*) als planungsrelevante Art aus der Gruppe der Schmetterlinge gelistet. Diese Art ist bei der Wahl des Eiablageplatzes stark spezialisiert und legt die Eier ausschließlich unter die Blätter von Nachtkerzen, Weidenröschen oder Blutweiderich ab. Da im Plangebiet keine Vorkommen entsprechender Pflanzenarten gegeben sind, ist diese Art im Plangebiet ebenfalls auszuschließen.

6. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Zur allgemeindienenden Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden folgende generelle Maßnahmen formuliert:

- Zum Schutz von Brutvögeln sind im Kontext des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG die Rodungsarbeiten und Baumfällungen generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./ 29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch. Da einige Vogelarten auch Nester in Bodennähe, Holzstapeln oder Schnittguthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen. Die Maßnahme leitet sich aus den potenziellen Brutvorkommen von ubiquitären Vogelarten (sog. Allerweltsarten) im Plangebiet ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen alle europäischen Vogelarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur, wenn diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen.
- Bei der Baufeldräumung sind die Flächen (besonders Holzhaufen) nach dort evtl. vorhandenen Amphibien (nicht „planungsrelevante“ Arten) abzusuchen und vorgefundene Tiere umzusetzen.
- Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas, besonders an größeren Glasflächen und gehölzexponierten Gebäudefassaden sind zu prüfen und verbindlich festzusetzen.
- Die Beleuchtung des Plangebietes sollte möglichst gering gehalten werden. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in

etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend verhindert wird. Als Leuchtmittel sind warmweiße LED-Beleuchtungen vorzusehen.

7. Zusammenfassung der Artenschutzprüfung ASP – Stufe I

Um ein mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu ermitteln, wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung eine Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit der Artengruppen mithilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV durchgeführt.

Nach Informationen des LANUV sind 29 planungsrelevante Arten für die berücksichtigten Lebensraumtypen im Messtischblatt 4708/3 gelistet. Aufgrund der im Realbestand vorkommenden Lebenstraumstrukturen können das (Brut-)Vorkommen vieler der gelisteten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Während der Ortsbegehung am 10. Oktober 2018 konnten keine Hinweise auf planungsrelevante Arten gefunden werden. Einzig zwei Amphibienarten, die nach BNatSchG besonders geschützt sind, konnten im nördlichen Plangebiet und in angrenzenden Flächen beobachtet werden.

Die Gebäude weisen eine Vielzahl an Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse auf. Nester in Fassadenbereichen konnten nicht erfasst werden. Hinweise auf eine Nutzung der Gebäude als Nist- oder Quartiersstandort von Vögeln und/oder Fledermäusen konnte während der Begehung nicht festgestellt werden. Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden.

Durch die artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten und eine Gefährdung geschützter Individuen nicht ausgeschlossen werden. Für die Genehmigung des Vorhabens ist eine vertiefende Prüfung (ASP II) der artenschutzrechtlichen Belange notwendig.

8. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (ASP II)

In der Stufe II der Artenschutzprüfung (ASP II) wurde für die in der Stufe I ermittelten Verdachtsfälle eine vertiefende faunistische Betrachtung durchgeführt. Dabei wurden in erster Linie Vorkommen von Fledermausbeständen sowie die Auswirkungen der Planung auf diese Tiergruppe untersucht. Des Weiteren wurden die Totholz-/Gartenschnitt-Haufen nach einem Vorkommen von Reptilien und Amphibien untersucht.

Um eine Betroffenheit von Fledermäusen, Reptilien, Amphibien und Vögeln auszuschließen, wurden im Frühjahr/ Sommer 2019 faunistische Kartierungen durchgeführt.

8.1 Methodischen Vorgehen

Fledermauskartierung

Die Erfassung von Fledermäusen erfolgte sowohl über akustische Nachweise, als auch über optische Nachweise (Ausflugkontrolle im Bereich der Bestandsgebäude). Um die Rufe der Fledermäuse im Ultraschallbereich zu erfassen, wurden Horchboxen des Typs ELEKON Batlogger A+ sowie ein Handdetektor des Typs SSF Bat 2 verwendet. Für die Aufzeichnung/ Auswertung der Fledermausrufe wurden Horchboxen an zwei Stellen im Gartenbereich platziert und über die Nacht vom 28. auf den 29. Mai 2019 eine Dauer-Aufnahme aufgezeichnet. Mithilfe des Auswertungsprogramms BatExplorer der Fa. ELEKON wurden die mit den Horchboxen verzeichneten Rufe ausgewertet, um so die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten festzustellen.

Um einen Besatz der Gebäude auszuschließen, wurde neben einer Begehung der Dachböden eine Ausflugkontrolle in der Dämmerung durchgeführt. Hierbei wurden am 24. Juli 2019 die Sichtbeobachtungen durch einen heterodynischen Handdetektor unterstützt. Dieser Detektor diente nicht der Aufzeichnung von Rufen, sondern sollte der Verortung einzelner Arten und deren Bewegungen dienen und somit die Auswertung vereinfachen.

Reptilien-/ Amphibienkartierung

Im Gartenbereich des Plangebietes gibt es verschiedene Strukturen, die einen potentiellen Lebensraum für verschiedene Reptilien und Amphibienarten bilden. Zur Erfassung der Arten wurden Sichtbeobachtungen durchgeführt bzw. wenn möglich, einzelne Holzbretter oder Steine umgedreht. Zur Erfassung eines möglichen Vorkommens wurden vier Kartierungen zwischen Mai und Juli 2019 bei sonnigem Wetter, außerhalb der Mittagszeit durchgeführt.

9. Artenschutzrechtliche Betroffenheit

Fledermäuse

Im Rahmen der Detektorkartierung konnte lediglich eine Fledermausart im Plangebiet festgestellt werden. Mit der Zwergfledermaus konnte eine im Siedlungsraum weit verbreitete Art nachgewiesen werden. Ein Nachweis über ein Vorkommen des Abendseglers, der kleinen Bartfledermaus oder der Wasserfledermaus konnte durch die Langzeitaufzeichnung nicht erbracht werden.

Die Begehung der Dachböden konnte keine Hinweise auf einen Besatz mit Fledermäusen über z.B. Fraßrückstände, Kotpuren oder Verfärbungen erbringen. Die Ausflugkontrolle am 24. Juli zeigte, dass die Fledermäuse das Plangebiet lediglich als Durchzugsgebiet nutzen. Es wurden sowohl Tiere von Richtung Norden aus dem Landschaftsschutzgebiet in Richtung des Kreisverkehrs im Süden beobachtet, als auch Flüge in umgekehrter Reihenfolge. Ein Nachweis ausfliegender Tiere aus den Gebäuden konnte nicht erbracht werden. Somit werden durch den Abriss der Gebäude keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zwergfledermäusen entfernt. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Reptilien/ Amphibien

Im Zeitraum zwischen den Ortbegehungen für die ASP Stufe I im Oktober 2018 und der ersten Kartierung Anfang Mai 2019 wurden im Gartenbereich Arbeiten durchgeführt und u.a. zwei der Gehölzhaufen im südlichen Plangebiet entfernt. Lediglich im nördlichen Plangebiet sind die Versteckmöglichkeiten erhalten geblieben.

Im Rahmen der vier Kartiertermine konnten lediglich an drei Terminen einzelne Amphibien beobachtet werden. Hinweise auf einen größeren Bestand konnten nicht erbracht werden, es handelt sich lediglich um Einzelfunde. Neben drei Erdkröten wurden zwei kleinere Grasfrösche im höheren Gras im Bereich der Mulde im nördlichen Gartenbereich beobachtet. Ein Nachweis von Reptilien wurde nicht erbracht.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern, wird eine ökologische Begleitung der Baufeldfreimachung empfohlen. Dabei sollten besonders im nördlichen Plangebiet die Gehölzhaufen vorsichtig entfernt und gefundene Tiere außerhalb des Plangebietes ausgesetzt werden. Um eine Wiedereinwanderung während der Bauzeit zu verhindern, ist ein Amphibienzaun um den Gartenbereich aufzustellen. Dieser sollte nach Abschluss der Arbeiten wieder entfernt werden, um dem Amphibien in den neue entwickelten Gartenbereichen eine Lebensraum zu bieten.

10. Fazit

Um ein mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Artengruppen Fledermäuse, Amphibien und Reptilien bei Umsetzung des Vorhabens zu ermitteln, wurde im Frühjahr und Sommer 2019 eine Artenschutzprüfung Stufe II durchgeführt.

Dabei wurden über eine Detektorkartierung das Vorkommen der Zwergfledermaus im Plangebiet nachgewiesen. Eine Betroffenheit von Quartieren konnte allerdings über eine Ausflugkontrolle im Bereich der Gebäude ausgeschlossen werden.

Im Rahmen von vier Kartierungen im Bereich der Gehölzhaufen konnten lediglich einzelne Erdkröten und Grasfrösche erfasst werden. Ein Nachweis von Reptilien oder einem größeren Bestand an Amphibien konnte nicht erbracht werden. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen, wird eine ökologische Begleitung der Baufeldfreimachung sowie die Aufstellung eines Amphibienzaunes empfohlen.

Im Rahmen des vorliegenden Berichtes werden folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen:

- Rodungsarbeiten und Baumfällungen sind auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./ 29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch
- ökologische Begleitung der Baufeldfreimachung empfohlen. Dabei sollten besonders im nördlichen Plangebiet die Gehölzhaufen vorsichtig entfernt und gefundene Tiere außerhalb des Plangebietes ausgesetzt werden. Um eine Wiedereinwanderung zu verhindern, ist während der Bautätigkeit ein Amphibienzaun um den Gartenbereich aufzustellen

- Bei der Baufeldräumung sind die Flächen (besonders Holzhaufen) nach dort evtl. vorhandenen Amphibien (nicht „planungsrelevante“ Arten) abzusuchen und vorgefundene Tiere umzusetzen
- Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas, besonders an größeren Glasflächen und gehölz exponierten Gebäudefassaden sind zu prüfen und verbindlich festzusetzen
- Die Beleuchtung des Plangebietes sollte möglichst gering gehalten werden. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend verhindert wird. Als Leuchtmittel sind warmweiße LED-Beleuchtungen vorzusehen
- Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01.03. bis 31.09. eines Jahres zu vermeiden

Durch die Artenschutzprüfung konnte im gebührenden Umfang nachgewiesen werden, dass bei Umsetzung der Planung unter Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten zerstört werden.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des angebotsbezogenen Bebauungsplans Nr. 197 „Nordstraße“ keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Vor diesem Hintergrund kann dem Bebauungsplan aus artenschutzrechtlichen Belangen zugestimmt werden.

11. Quellen- und Literaturverzeichnis

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 29.07.2009 (BGBl. I S 2542), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 15.09.2017 (BGBl. I S 3434)

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE: [HTTP://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ARTENSCHUTZ/DE/START](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start), RECHERCHIERT AM 02.08.2018

LNATSchG NRW- LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW VOM 21. JULI 2000 (GV. NRW. S. 568), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 16. MÄRZ 2010 (GV. NRW. S. 185) GEÄNDERT WORDEN IST

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2016

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. RD.ERL. D. MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW v.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

GEOSEVER: WWW.GEOPORTAL.NRW

Haan, 09.09.2019

Bearbeitung:

M.Sc. Lisa Neugebauer

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan